Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Uess vom 11.01.2008

Der Ortsgemeinderat Uess hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 22.06.2001 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

56767 Uess, den 11.01.2008
Ortsgemeinde Uess

(DS)

-Jax-
Ortsbürgermeister

Anlage

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	223,- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	363,- €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	263,- €
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	263,- €

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	263,- €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	270,- €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	330,- €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	150,- €
2. Urnengräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung) je Beisetzung	150,- €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Herrichten und Instandhalten von Grabstätten mit besonderen Gestaltungs-Vorschriften (Rasengräber)

1. Herrichten und Instandhalten von Reihengrabstätten	1.250,- €
2. Herrichten und Instandhalten von Urnengräbern	600,- €

VI. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle wird eine Grundgebühr von 40,- € erhoben. Die Leichenhalle ist nach jeder Benutzung von den Angehörigen des Verstorbenen oder einer sonstigen von den Angehörigen des Verstorbenen beauftragten Person zu reinigen.
Wird die Leichenhalle nach der Benutzung nicht gereinigt, erhöht sich die Grundgebühr um 25,- € auf 65,- €.

Bei einer kurzzeitigen Aufbahrung wird eine Grundgebühr von 15,- € erhoben.

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Uess vom 11.01.2008 vom 28.06.2013

Der Ortsgemeinderat Uess hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ziffer III der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende neue Fassung:

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	410,00 €
c) Urnenbeisetzungen, je Beisetzung	170,00 €
2. Urnengräber (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)	
Je Beisetzung	170,00 €

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung und der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung bleiben unverändert bestehen.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56767 Uess, 28.06.2013
Ortsgemeinde Uess

(DS)

- Walter Jax -
Ortsbürgermeister